mair pro

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREPFLEGE

1. Gegenstand des Softwarepflegevertrages

1.1 Während der Laufzeit des Vertrages erbringt die mair pro GmbH (im folgenden: mair pro) für den Kunden Softwarepflege für die Software „ProjektPro" mit allen Modulen sowie Fremdprodukten wie FileMaker oder PlugIns. Die Software ist im Softwarepflegeschein genau bezeichnet.

1.2 Der Kunde betreibt die Software an dem in dem Softwarepflegeschein bezeichneten Ort.

1.3 Bis zur Ausstellung des Softwarepflegescheins gelten sinngemäß die entsprechenden Angaben des Angebots, der Auftragsbestätigung, bzw. der Rechnung.

2. Pflegeleistungen

mair pro erbringt Pflegeleistungen in zwei verschiedenen Modulen mit jeweils unterschiedlichem Leistungsumfang. Das vom Kunden gewählte Modul und damit der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Softwarepflegeschein.

2.1 Das Pflegemodul **ProjektPro SC Help** berechtigt den Kunden zur Inanspruchnahme der von mair pro über die Hotline (Ziffer 3.) zu erbringenden Pflegeleistungen, sofern der Kunde berechtigter Erwerber der aktuellen Version der im Softwarepflegeschein definierten Software ist.

2.2 Das Pflegemodul **ProjektPro SC Maintenance** umfasst zusätzlich die jeweils in unregelmäßigen Abständen erfolgende Lieferung von Updates und Upgrades (Ziffer 5.). Das Modul umfasst weiterhin den Anspruch des Kunden auf erweiterte Fehlerbeseitigung (Ziffer 4.) sowie - wenn und soweit die zu pflegende Software über von mair pro vorgenommene individuelle Anpassungen zugunsten des Kunden verfügt - die notwendig werdende weitere Anpassung der individuell angepassten Funktionen.

3. Hotline

3.1 Die Key-User (vgl. Ziffer 8.) können sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der Software sowie zur Installation jeweils unter den angegebenen Systemvoraussetzungen der jeweiligen Programm-Version an die Hotline von mair pro wenden.

3.2 Es werden Anfragen zur Anwendung der Software soweit wie möglich beantwortet. Die Anfragen müssen sich auf technische Probleme der Software beschränken.

3.3 Die Supportzeiten regelt der Softwarepflegeschein.

3.4 Je nach Art und Inhalt der Anfrage des Key-Users des Kunden entscheidet mair pro nach eigenem Ermessen über die Art und der Weise, in der diese beantwortet und die entsprechende Unterstützungsleistung erbracht wird. Insoweit kommen in Betracht:

- **HelpDesk**: telefonische Unterstützung,
- **HelpMail**: E-Mail basierte Unterstützung,
- **HelpWeb**: Web-basierte Unterstützung und Download von Dokumenten,
- **Help-Remote**: Fern-Einwahl auf die Rechnersysteme des Kunden zur Unterstützung oder Ausführung von Diensten,
- **Help-Remote-Coaching**: Fern-Betreuung von Mitarbeitern durch Mausführung,
- Kombinationen aus den genannten Möglichkeiten.

4. Erweiterte Fehlerbeseitigung

4.1 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Funktionsbeschreibung/Produktbeschreibung enthaltenen Funktionen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

4.2 mair pro leistet die Fehleranalyse und Fehlerbehebung durch Mittel ihrer Wahl. Bis zur abschließenden Fehlerbehebung ist mair pro berechtigt, den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung zu beseitigen.

4.3 Die Reaktionszeiten von mair pro richten sich für die jeweiligen Pflegemodule nach folgenden Fehlerkategorien:

- **First Level Issue**: Eine Komponente der Software bzw. die gesamte Software kann nicht genutzt werden. Der auftretende Fehler kann nicht mit organisatorischen Hilfsmitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Das System stürzt bei Aufruf ab oder beginnt nicht mit der Arbeit, ohne dass dies auf einen Hardwarefehler zurückzuführen ist; (2) Teile der Software erzeugen augenscheinliche Fehler, die kumulieren oder das System an anderer Stelle erheblich beeinflussen.
- **Second Level Issue**: Die Funktionalität einer Komponente der Software bzw. der gesamten Software ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der auftretende Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln umgangen werden. Zum Beispiel: (1) Eingaben werden nicht wie vorgeschrieben in Masken übernommen und es ist eine Zweiteingabe ohne Auswirkung auf das System erforderlich; (2) Ergebnisse werden zum Ausdruck oder zur Anzeige gebracht, die zwar rechnerisch richtig, jedoch im Layout falsch sind.
- **Third Level Issue**: Ein leichter Fehler hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung einer Komponente bzw. der gesamten Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Zum Beispiel: (1) Das Maskendesign ist zwar vollständig, jedoch ist ein Button nicht genau an der vorhergesehenen Stelle; (2) Die relative Skalierung beim Aufbau eines Fensters wird nicht richtig berechnet, so dass das Fenster zu groß, fachlich und inhaltlich aber richtig erscheint.

Die Zuordnung zu den einzelnen Fehlerkategorien erfolgt durch mair pro nach Rücksprache mit dem Kunden.

4.4 mair pro beginnt die Fehleranalyse innerhalb der unter Ziffer 4.5 ausgewiesenen Reaktionszeiten.

4.5 Die Reaktionszeit beträgt bei First Level Issues 1 Werktag gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei mair pro, bei Second Level Issues 3 Werktage gerechnet ab Eingang der Fehleranzeige bei mair pro.

4.6 mair pro bemüht sich, First Level Issues und Second Level Issues nach Abschluss der Fehleranalyse schnellstmöglich endgültig zu beseitigen. Sofern der Mangel mit Hilfe vorübergehender Umgehungsmaßnahmen behoben werden kann, sind solche Maßnahmen, nachdem die Lauffähigkeit des Systems hergestellt wurde, unverzüglich in permanente Mängelbehebungen zu ändern.

4.7 mair pro beseitigt Third Level Issues im Rahmen eines zwischen den Vertragspartnern festgelegten Zeitplans.

4.8 Für die Behebung von Fehlern an Fremdprodukten (z.B. FileMaker), die als selbständige Bestandteile in die Software integriert sind (im folgenden: Fremdprodukte), gelten folgende Bestimmungen:

- mair pro hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Behebung von Fehlern an Fremdprodukten, welche sich isoliert auf diese Fremdbestandteile der Software beziehen. Insbesondere ist es mair pro aus urheberrechtlichen Gründen untersagt, eine Behebung solcher Fehler eigenmächtig vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

mair pro GmbH
business building solutions

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Harald Mair
Amtsgericht Traunstein HRB 15475

Kampenwandstraße 43
D-83229 Aschau im Chiemgau

Tel: +49 8052 95179-0
Fax: +49 8052 95179-79
E-Mail: info@mairpro.de
www.mairpro.de

- mair pro wird solche Fehlermeldungen unverzüglich an den Hersteller des Fremdprodukts weiterleiten und in Abstimmung mit dem Kunden und dem Hersteller des Fremdprodukts an der Fehleranalyse und -beseitigung aktiv mitwirken.
- mair pro gewährleistet, dass jegliche Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an Fremdprodukten, welche der jeweilige Hersteller bereitstellt, unverzüglich an den Kunden weitergeleitet werden.
- Erfolgt herstellerseits keine kurzfristige endgültige Beseitigung des Fehlers, so wird mair pro - wenn und soweit urheberrechtlich möglich - den Fehler durch eine softwaretechnische Umgehung beseitigen.

5. Lieferung von Updates (Korrektursoftware) und Upgrades (Neue Releases)

5.1 Updates der Software im Sinne dieses Vertrags sind Programmstände der Software, die Fehlerbereinigungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Änderungen und/oder kleinere Verbesserungen/Erweiterungen der bestehenden Funktionalitäten enthalten können.

5.2 Upgrades im Sinne dieses Vertrags sind Programmstände der Software, die funktionale Anpassungen der Software und/oder funktionale Erweiterungen der Software enthalten können.

5.3 Die Lieferung von Updates/Upgrades der Software erfolgt an den im Softwarepflegeschein angegebenen Standort durch Übersendung eines Datenträgers oder durch Bereitstellung des Updates zum Download auf der Website oder Servern von mair pro.

5.4 Der Kunde installiert Updates und Upgrades selbst. Das Nutzungsrecht an den Updates und Upgrades entspricht dem Nutzungsrecht an der gemäß Softwarepflegeschein zu pflegenden Software.

5.5 mair pro überlässt dem Kunden jeweils eine aktualisierte Version der Bedienungsanleitung, sofern durch die Anpassungen und/oder Erweiterungen eine Aktualisierung erforderlich war. Die Form der Dokumentation entspricht der Regelung im Software-Überlassungsschein.

6. Nicht von der Pflegevergütung umfasste Leistungen

Von der jeweiligen Pflegevergütung nicht umfasst sind insbesondere nachfolgenden Leistungen, die von mair pro auf Basis gesonderter Vereinbarungen erbracht werden können:

- über einfache Auskünfte hinausgehende Beratung zur Handhabung des Anwendungssystems (keine Schulung per Hotline);
- Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der im Softwarepflegeschein definierten Supportzeiten vorgenommen werden, soweit solche nicht ausdrücklich Gegenstand der von mair pro geschuldeten Pflegeleistung sind;
- Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der Software erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder anderen, von mair pro nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
- Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von mair pro zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- Vor-Ort-Einsätze von mair pro;
- Umstellung der zu pflegenden Softwaremodule auf andere Betriebssysteme/Betriebssystemversionen oder systemnahe Software;
- Zusätzliche Schulungen.

7. Ausschluss der Leistungspflicht

7.1 Ändert der Kunde die Software oder verwendet er die Software in Verbindung mit anderen Produkten, für die mair pro die Software nicht freigegeben hat, entfallen die Leistungspflichten von mair pro aus diesem Vertrag.

7.2 Die Verpflichtung von mair pro entfällt nicht, wenn Änderungen mit Zustimmung von mair pro erfolgt sind oder von mair pro durchgeführt wurden.

7.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Leistungen von mair pro aus diesem Vertrag durch die Änderungen nicht erschwert werden.

7.4 Soweit mair pro in den Fällen der Ziffer 7.1 Pflegeleistungen erbringt, ist mair pro berechtigt, diese Leistungen entsprechend seiner jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste abzurechnen (auch Spesen, Reisekosten und Reisezeiten). mair pro wird den Kunden bei der Feststellung von Tatsachen, die eine gesonderte Berechnung der Leistungen rechtfertigen, soweit und sobald als möglich informieren.

8. Mitwirkung des Kunden

8.1 Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Ansprechpartner sowie sein Stellvertreter werden in den Softwarepflegeschein aufgenommen. Über Änderungen bei dem Ansprechpartner und/oder seinem Stellvertreter wird der Kunde mair pro rechtzeitig informieren.

8.2 Der Kunde benennt die im Softwarepflegeschein aufgelisteten Personen als Key-User. Über Änderungen bei den Key-Usern wird der Kunde mair pro rechtzeitig informieren.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Lieferung Updates und Upgrades bei sich einzuspielen und auf evtl. Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort gegenüber mair pro geltend zu machen.

8.4 Aufgetretene Mängel sind von dem Kunden in für mair pro nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und schriftlich unmittelbar nach deren Feststellung zu melden, soweit dem Kunden dies zumutbar ist.

8.5 Der Kunde wird mair pro im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Fehlersuche unterstützen, insbesondere alle für die Fehleranalyse und Fehlerbehebung benötigten Unterlagen und Informationen, auf Anforderung auch in maschinenlesbarer Form, zur Verfügung stellen und gegebenenfalls kompetente und fachkundige Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit mair pro einsetzen.

8.6 Der Kunde wird für die Durchführung der Pflegeleistungen eine Datenfernübertragungsverbindung zur Verfügung stellen.

9. Vergütung

9.1 Für die Pflegeleistungen von mair pro entrichtet der Kunde die im Softwarepflegeschein für das in Anspruch genommene Pflegemodul vereinbarte Vergütung. Fälligkeit und etwaige Abrechnungsmodalitäten ergeben sich ebenfalls aus dem Softwarepflegeschein.
Bei Vor-Ort-Einsätzen sowie sonstigen über die vertraglichen Pflegeleistungen hinausgehenden Leistungen von mair pro wird die anfallende Arbeits- und Reisezeit sowie Reisekosten und Spesen entsprechend den Preislisten von mair pro abgerechnet.

9.2 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.
9.3 Im Falle eines Zahlungsverzuges, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung, berechnet mair pro Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
9.4 mair pro ist berechtigt, die Preise für die Softwarepflege mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres zu erhöhen. Bei einer Anhebung der Pflegevergütung von über 10 Prozentpunkten ist der Kunde berechtigt, den Pflegevertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu beenden.

10. Sachmängelhaftung bei Updates und Upgrades

10.1 Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn die Updates/Upgrades nicht die in der Funktions-/Produktbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder nicht zu der bestimmungsgemäßen Verwendung geeignet sind, die durch die Funktions-/Produktbeschreibung definiert ist.
10.2 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Ablieferung. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten statt dessen die gesetzlichen Vorschriften.
10.3 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln zu, wenn er
- die Updates/Upgrades verändert oder
- durch Dritte verändern ließ oder
- die Updates/Upgrades mit anderen als der freigegebenen Software verwendet hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dies die Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens mair pro nicht wesentlich erhöht und dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

10.4 Aufgetretene Sachmängel sind vom Kunden in für mair pro möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und mair pro möglichst schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
10.5 Werden vom Kunden Mängel gemeldet, die der Sachmängelhaftung seitens mair pro unterliegen, wird mair pro binnen angemessener Frist kostenlos nacherfüllen. Dabei wird mair pro die Schwere der Behebbarkeit des Sachmangels sowie dessen Auswirkungen beim Kunden berücksichtigen. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von mair pro durch Mängelbeseitigung oder durch Neulieferung erfolgen.
10.6 mair pro trägt die zum Zweck der Nacherfüllung gemäß Ziffer 11 erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Software an einen anderen als den Ablieferungsort verbracht hat, trägt der Kunde.
10.7 Scheitern der Nacherfüllung
10.7.1 Nachfristsetzung: Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, wird der Kunde mair pro eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit mair pro die Nacherfüllung nicht verweigert. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde gemäß Ziffer 10.7.2 nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern, und gemäß Ziffer 10.7.3 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach Fristablauf hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weitere Leistungen oder die in Ziffer 11.7 geregelten Ansprüche verlange.
10.7.2 Rücktritt oder Minderung: Der Kunde kann entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern. Der Kunde ist zum Rücktritt nicht berechtigt, wenn der Mangel des Updates/Upgrades unerheblich ist. Im Falle des Rücktritts ist mair pro berechtigt, für vom Kunden bis zur Rückgewähr gezogenen Nutzen aus den Updates/Upgrades eine angemessene Nutzungsentschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamt-Nutzungszeit des Updates/Upgrades errechnet, unter Abzug einer angemessenen Minderung entsprechend dem Maß, in dem die Nutzung des Updates/Upgrades aufgrund des Mangels eingeschränkt war.
10.7.3 Schadensersatz statt der Leistung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen: Sofern eine zu vertretende Pflichtverletzung von mair pro vorliegt kann der Kunde neben Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Insoweit gelten die folgenden Bestimmungen:
- Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen, wenn auf Seiten von mair pro eine vorsätzliche oder grob fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei einer leicht fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung ist der Schadensersatz beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn auf Seiten von mair pro eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei leicht fahrlässigen unerheblichen Pflichtverletzungen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

11. Rechtsmängelhaftung bei Updates und Upgrades

11.1 Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn die für die vertraggemäße Nutzung des/der Updates/Releases erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden.
11.2 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Ablieferung. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie gelten statt dessen die gesetzlichen Vorschriften.
11.3 Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Rechtsmängeln zu, wenn er
- das Release/ die Releases verändert hat oder
- durch Dritte verändern ließ oder
- das Release/ die Releases mit anderen als den freigegebenen Softwaren verwendet hat

es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung den Rechtsmangel nicht versacht hat und dass der Rechtsmangel dem Release/ den Releases bei der Übergabe anhaftete.
11.4 Aufgetretene Rechtsmängel sind vom Kunden in für mair pro möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und mair pro möglichst schriftlich unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
11.5 Liegen Rechtsmängel vor bzw. sind Schutzrechte Dritte verletzt worden, wird mair pro den Kunden von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen und wird nach seiner Wahl, entweder
- dem Kunden das Recht zur Weiterbenutzung zu verschaffen, oder
- die betroffenen Funktionsblock auszutauschen oder
- so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

11.6 Weitere Rechte des Kunden
11.6.1 Ist dies nicht möglich, ist mair pro berechtigt, den betroffenen Funktionsblock zurückzunehmen und dem Kunden die von ihm geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuzahlen.

11.6.2 Sofern eine zu vertretende Pflichtverletzung von mair pro vorliegt kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Insoweit gelten die folgenden Bestimmungen:
- Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen, wenn auf Seiten von mair pro eine vorsätzliche oder grob fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei einer leicht fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung ist der Schadensersatz beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- Der Kunde ist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn auf Seiten von mair pro eine vorsätzliche oder grob fahrlässige unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei leicht fahrlässigen unerheblichen Pflichtverletzungen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

11.6.3 Der Kunde ist zur Schadensminderung verpflichtet,
- mair pro rechtzeitig und schriftlich über den Anspruch zu informieren;
- keinen Anspruch von sich aus anzuerkennen;
- mair pro zu ermächtigen, auf eigene Kosten einen Rechtstreit zu führen und beizulegen, wobei der Kunde alle notwendige, ihm zumutbare Unterstützung gewährt.

12. Haftung

Außerhalb von Ziffer 12 und 13 haftet mair pro gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Verletzung von Schutz- und Obhutspflichten) ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

12.1 mair pro haftet unbegrenzt
- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

12.2 mair pro haftet, wenn keiner der in Ziffer 12.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

12.3 mair pro haftet, wenn keiner der in Ziffer 13.1 und 13.2 bezeichneten Fälle gegeben ist, insbesondere bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung.

12.4 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von mair pro als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von mair pro verschuldeten Datenverlust haftet mair pro deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den von dem Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.

12.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13. Laufzeit des Vertrages

13.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von einem Jahr.

13.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 mair pro verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, das heißt auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von mair pro erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist mair pro verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um seine Zustimmung zu bitten. Ferner gilt für mair pro die Pflicht zur Wahrung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

15.2 Gegen Forderungen von mair pro kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

15.3 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

15.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von mair pro.

15.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(Stand 2. September 2006)